

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 21.09.2021

Auf Grund von Art 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.04.2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Augsburg vom 20.06.2007, die zuletzt durch Satzung vom 06.07.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Medizinische Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet. ²Diesem gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
4. der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin,
5. der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin,
6. der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin mit beratender Stimme.“

³Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 4 ist Fachdekan oder Fachdekanin im Sinne von § 12 Abs. 3.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Fakultätsrats kann festlegen, dass die Durchführung der Wahlen nach §§ 12, 14 und 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 mittels Briefwahl erfolgt. ²In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende einen Zeitpunkt für die Stimmabgabe. ³Die Wahlberechtigten erhalten unverzüglich nach Vorstellung der Wahlkandidaten oder Wahlkandidatinnen die Wahlunterlagen zugesandt. ⁴Die Wahlberechtigten haben dem oder der Vorsitzenden des Fakultätsrats in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der oder dem Vorsitzenden zugeht. ⁵Nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ⁶Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne gelegt. ⁷Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen. ⁸Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unter Beisein des oder der Vorsitzenden des Fakultätsrats und je eines Mitglieds nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7, welche vom Fakultätsrat bestimmt werden. ⁹Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich mitgeteilt und anschließend werden die Wahlkandidaten und Wahlkandidatinnen informiert.“

3. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden folgende Sätze 4 bis 8 angefügt:

„⁴Die Amtszeit des oder der ersten vom Fakultätsrat gewählten Dekans oder Dekanin beträgt einmalig sechs Jahre (Aufbauphase). ⁵Während dieser Amtszeit ist der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig. ⁶Scheidet der Dekan oder die Dekanin in dieser Zeit vorzeitig aus dem Amt, wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt. ⁷Beträgt der Rest der Amtszeit weniger als drei Jahre, kann die Universitätsleitung bestimmen, dass der Dekan oder die Dekanin nicht hauptberuflich tätig ist. ⁸Nach dem Ablauf der Aufbauphase gelten die allgemeinen Vorschriften.“

b) In Abs. 5 werden die Wörter „Abs. 4 gilt“ durch die Wörter „Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.

4. Nach § 23h wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24 Kooperationskrankenhäuser

¹Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Personen, die in einem Kooperationskrankenhaus der Universität aufgrund einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung wissenschaftliche Dienstleistungen im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes erbringen und insoweit nach Anordnung und fachlicher Betreuung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Universität Augsburg tätig werden. ²Sie werden der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet. ³Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 muss eine Verpflichtung des Kooperationskrankenhauses enthalten, die wissenschaftlichen Dienstleistungen des betreffenden Personals als Dienstaufgabe zu regeln sowie sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes wahrnehmen können "

§ 2

¹Diese Satzung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. ²§ 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 14.07.2021 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11.08.2021, Az. U.5-H2311.AUG/2/15, Az. O-1.

Augsburg, den 21.09.2021

gez.

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel
Präsidentin

Die Satzung wurde am 21.09.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.09.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.09.2021.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 21.09.2021
(Nr. O-1-2-010)

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satz wird das Datum „16.03.2021“ durch das Datum „06.07.2021“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird in Satz 1 vor dem Wort „Hochschulpersonalgesetzes“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.
2. In § 2 werden die Sätze nummeriert und in Satz 2 vor den Worten „Nr. 2“ der Passus „§ 1“ eingefügt.

Augsburg, den 04.10.2021

gez.

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel
Präsidentin